

organ für die geistlichen Güter eingesetzt, das allerdings nur bis 1755 bestand – seine Arbeit auf. Für die Lutheraner wurde 1708 ein Konsistorium eingerichtet. Beide Behörden, die in ihrer personellen Zusammensetzung sowie in ihren Zuständigkeiten im wesentlichen einander konform waren, verloren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erheblich an Einfluß und an Wirksamkeit. So wurden Stellenbesetzungen – bisher hatte das Konsistorium ein Vorschlagsrecht – seitens des Landesherrn vorgenommen, ohne daß zuvor eine Rücksprache mit den Mitgliedern dieser Behörde stattgefunden hatte.

In dieser Haltung des Fürsten den Konsistorien gegenüber zeigt sich das veränderte Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Vergleich zu demjenigen der Reformationszeit. War damals eine scharfe Unterscheidung des geistlichen und weltlichen Regimentes gefordert worden, so waren am Ende des 18. Jahrhunderts die Kirche und ihre Angelegenheiten dem Staat ein- und untergeordnet¹⁷¹. Nun wurde es zur Aufgabe des Staates, was früher Amt der Kirche gewesen war, nämlich *die Obsorge und Aufsicht über die [...] moralischen Übel entgegen gesetzte gute Education der sehr verwilderten Jugend, daß solche zeitig zur Arbeit und guten Künsten, als der Grundlage des künftigen Wohlstandes angehalten werden*¹⁷². Von kirchlicher Seite wurde der absolute Souveränitätsanspruch des Landesherrn anerkannt¹⁷³. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß die Pfarrer verstärkt in den Polizeiapparat des Staates eingespannt wurden: Sie mußten alle Verordnungen von der Kanzel verkünden und darüber regelmäßig den Vollzug melden¹⁷⁴.

171 Vgl. dazu KOCH, Presbyteramt und Kirchengzucht, S. 62.

172 Siehe dazu die *Instruktion vor fürstlichen Policey Commission in Absicht auf das in der Residentz Zweybrücken besonders zu besorgen habende Policywesen* vom 16. Juni 1776 (KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3269, Stichwort „Policey Commission“).

173 Der Zweibrücker Pfarrer Kiesewetter stellte am 23. März 1756 die Frage, ob ein Landesherr *ex jure territoriali* oder *ex jure collegiali* Verordnungen in kirchlichen Angelegenheiten erlassen könne. Er stellte darauf fest, *die geistliche Gerichtsbarkeit ist denen protestierenden Fürsten durch den Westphälischen Frieden als ein Stück der landesherrlichen Hoheit eingeräumt worden* (zitiert nach KOCH, Presbyteramt und Kirchengzucht, S. 62).

174 Vgl. dazu ebda.